



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

Az.: 5192959-163

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Az.: 5192959-163

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Mittelfranken,  
als Vertreter des öffentlichen Interesses (Z 3),

Promenade 27, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

ertässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 1. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Burgdorf

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 6. März 2007  
**am 6. März 2007**

folgendes

### Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste am 4. Dezember 2005 unter Vorlage eines gefälschten türkischen Reisepasses auf dem Luftweg von Skopje kommend in das Bundesgebiet ein und beantragte bei der Einreisekontrolle am Frankfurter Flughafen politisches Asyl.

Bei der Einvernahme durch das Bundespolizeiamt des Flughafens Frankfurt am Main trug der Kläger vor, seit 1995 Mitglied der Organisation „DHKP-C“, der Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front, zu sein. Er habe an vielen Aktionen teilgenommen. So hätten sie z. B. in Istanbul in Geschäften und anderen Räumen Bomben zur Detonation gebracht. Es habe Verletzte bei diesen Aktionen gegeben. Manchmal habe er auch den Geschäftsführer aus dem Laden gelpolt und anschließend den Laden angezündet. Auf die Frage, ob er es auch in Kauf genommen habe, dass Menschen getötet würden, erklärte der Kläger: Er habe Angst schüren wollen, aber nicht, dass Menschen zu Tode kämen. Es habe auch noch keine Todesfälle gegeben, für die er verantwortlich gewesen sei. Mit 17 Jahren sei er im März 1999 ins Gefängnis gekommen, die Polizei habe ihn von zu Hause abgeholt und in ein Waldstück gebracht. Man habe ihm eine Pis-

tole an den Kopf gehalten und gedroht, ihn zu töten, bevor man ihn zur Polizeiwache gebracht habe. Es sei dort acht bis neun Tage gefoltert worden. Ein anderer Mann sei vor seinen Augen erschossen worden, es habe sich um den Gewerkschafter \_\_\_\_\_ gehandelt. Er habe aus der Haft heraus vor Gericht als Zeuge gegen die zwei Polizeibeamten ausgesagt. Insgesamt sei er sechs Jahre inhaftiert gewesen.

Vor seiner Festnahme sei die Polizei mehrmals im Haus seiner Eltern gewesen um ihn zu suchen. Auch sein älterer Bruder sei von der Polizei mitgenommen und gefoltert worden.

Im Jahr 2004 sei er vom 5. Staatssicherheitsgericht zu mehr als 20 Jahren Haft verurteilt worden. Aufgrund seines Alters sei die Strafe auf 12 Jahre reduziert worden. Nach der Änderung des türkischen Strafgesetzes sei er sechs Jahre nach seiner Festnahme aus dem Gefängnis entlassen worden. Die Entlassung sei vor etwa sechs bis sieben Monaten erfolgt. Als er noch in Haft gewesen sei, sei er von den Polizisten, die er im Gerichtssaal als Mörder identifiziert habe, geschlagen und gefoltert worden, da die Polizisten auf freiem Fuß geblieben seien. Er sei in einem Gefängnis des Typs „F“ (politische Häftlinge) inhaftiert gewesen und habe dort am Hungerstreik und Todesfasten teilgenommen. Er habe sich während seiner Haftzeit von der DHKP-C gelöst. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis sei er nicht mehr für die Organisation tätig gewesen. Von den Angehörigen der DHKP-C sei aus diesem Grunde schon einmal auf ihn geschossen worden. Er habe jedoch flüchten können. Ein anderes Mal seien sechs Personen mit Eisenstangen gekommen und hätten ihn zusammengeschlagen. Sie hätten versucht, ihn zu töten. Verwandte seien ihm zur Hilfe gekommen und hätten die Angreifer in die Flucht geschlagen.

Vor etwa drei bis vier Monaten sei er zum Militär gegangen. Dort sei er von den Kommandanten ebenfalls mit dem Tod bedroht worden, weil die Polizei inzwischen seinen Bericht dorthin weitergeleitet hätte. Dies habe ihm auch ein Unteroffizier, der ebenfalls Kurde sei, mitgeteilt. Da ein Bruder von ihm im Jahr 1989 während seines Wehrdienstes von Soldaten getötet worden sei, habe er beschlossen, aus seiner Einheit zu desertieren. Es sei nach Istanbul gegangen, um dort einen Schleuser zu finden und seine Flucht zu organisieren. Er sei über Bulgarien nach Mazedonien geflüchtet. Von dort aus sei er nach Frankfurt am Main geflogen. In Mazedonien habe er sich 45 bis 50 Tage aufgehalten, dort aber kein Asyl beantragt, da Mazedonien kein europäisches Land sei. Er denke, dass man dort nicht vernünftig leben könne. Über Bulgarien denke er genauso. Ursprünglich habe er vorgehabt, in die Schweiz zu seinem älteren Bruder zu reisen.

Im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) trug der Kläger ergänzend vor, in der Türkei zuletzt in Istanbul bei seiner Familie gelebt zu haben. Er sei ledig und habe keine Kinder. In der Schweiz lebe ein Bruder, der als Asylberechtigter anerkannt sei.

Er habe in Istanbul in einem Stadtteil gelebt, in dem man politisch aktiv sein müsse. Ansonsten werde man von seinen Mitbewohnern als Verräter und Kollaborateur bezeichnet. Die Polizei nehme Personen willkürlich fest. Jeder Jugendliche könne festgenommen werden und werde misshandelt. Zusammenfassend könne man sagen, dass jeder Bewohner dieses Stadtteils als Straftäter betrachtet werde. 1995 oder 1996 sei er von der DHKP-C angesprochen worden. Er habe dann angefangen, für diese Organisation zu arbeiten. Bis zu seiner Festnahme habe er für die Organisation Tätigkeiten durchgeführt. Zwischendurch sei er dann auch mehrmals festgenommen worden. Nach diesen kurzfristigen Festnahmen sei er mit Aktivitäten dieser Gruppierung in Verbindung gebracht worden und es sei nach ihm gefahndet worden. Anfang März 1999 habe ihn die Polizei dann mitten in der Nacht abgeholt. In einem Waldstück sei er mit dem Tode bedroht worden. Man habe ihm eine Pistole an den Kopf gehalten. Dann sei er auf die Wache gebracht und dort verhört und misshandelt worden. Er sei auch gefoltert worden. Insgesamt sei er neun Tage festgehalten worden. Während des Aufenthalts habe er mitbekommen, dass [redacted] getötet worden sei. Auch während des Transports in das Gefängnis sei er misshandelt worden. Ungefähr zweieinhalb bis drei Monate sei er im Gefängnis gewesen, dann sei er vor Gericht gestellt worden. Er sei angeklagt worden wegen Mitgliedschaft in der DHKP-C und wegen des Besitzes von Explosivstoffen. Solche habe er jedoch nicht besessen. Unter Folter habe man ihn jedoch zu Aussagen gezwungen. Er habe unterschreiben müssen, dass er sich an Aktionen beteiligt habe. Dies sei zwar zutreffend gewesen, aber vor Gericht hätten sie keine Beweise gegen ihn gehabt. Denn er sei nie auf frischer Tat ertappt worden. Während der Gerichtsverhandlung sei er durch einen Rechtsanwalt vertreten worden. Die erste Verhandlung sei nur ganz kurz gewesen. Anschließend sei er dann häufiger zu Verhandlungen vor Gericht erschienen. Im Jahr 2004 sei er zu einer Haftstrafe von 25 oder 30 Jahren verurteilt worden. Wegen einer Gesetzesänderung und seines jugendlichen Alters sei er sechs Jahre nach seiner Verhaftung freigekommen. Das Verfahren laufe immer noch, da er Rechtsmittel eingelegt habe. Wegen des Falls [redacted] sei er als Zeuge gegen die Polizeibeamten vor Gericht gestanden. Einige Polizisten seien auch festgenommen worden, andere geflohen. Er sei dann im Gefängnis von Polizisten und Wachleuten unter Druck gesetzt und auch misshandelt worden.

Man habe zu erreichen versucht, dass er seine belastende Aussage vor Gericht zurücknehme. Selbst wenn er dies tue, wäre er seines Lebens jedoch nicht sicher.

Nach seiner Haftentlassung habe er sofort den Militärdienst ableisten müssen. Er habe sich in \_\_\_\_\_ gemeldet. Er habe seinen Wehrdienst zu Ende leisten und anschließend ein ziviles Leben beginnen wollen. Nach 25 Tagen sei er zu einer anderen Einheit nach \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ versetzt worden. Es habe sich um eine Einheit für straffällig gewordene Wehrpflichtige und Fahnenflüchtige gehandelt. Von dort aus habe er Fahnenflucht begangen. Er habe befürchtet, dass er umkommen könne. Sein älterer Bruder sei im Jahr 1980 während seines Wehrdienstes in \_\_\_\_\_ unter ungeklärten Umständen ums Leben gekommen. Er nehme an, dass man seinen Bruder umgebracht habe. Von der DHKP-C habe er sich weniger als ein Jahr vor der Entlassung aus dem Gefängnis getrennt. Daraufhin sei er auch nach der Haftentlassung und vor dem Antritt des Wehrdienstes zweimal von Mitgliedern der Organisation angegriffen worden. Einmal sei ihm mit Eisenstangen auf den Kopf und andere Körperteile geschlagen worden. Er habe sich nur mit Hilfe von Verwandten retten können. Er sei dann im Krankenhaus gewesen. Da die Täter maskiert gewesen seien, habe er niemanden erkannt. Er habe noch Verletzungen am rechten und linken Bein.

Von Seiten des Bevollmächtigten des Klägers wurde im Rahmen der Anhörung ergänzend vorgetragen, der letzte Termin, den der Kläger in der Türkei vor Gericht wahrgenommen habe, habe vor der neu eingerichteten Sonderkammer bei dem Gericht für schwere Straftaten in Istanbul stattgefunden. Der Verteidiger des Klägers habe die Kooperation verweigert, nachdem sich der Kläger von der Organisation getrennt gehabt habe. Von Seiten Amnesty International sei bestätigt worden, dass Personen, die sich in der Türkei von der DHKP-C getrennt hätten, von der Organisation bestraft und liquidiert würden.

Ergänzender Sachvortrag erfolgte mit Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 8. Dezember 2005. In der Türkei existierten Schutzprogramme nur für solche Personen, die sich bereit fänden, mit den Sicherheitskräften zu kooperieren und auch bereit seien, in deren Diensten zu arbeiten. Das Reuegesetz sei als weitergehendes Programm ausgelaufen. Auch die zum 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Änderungen der türkischen Strafprozessordnung hätten keine Rückwirkung, sondern seien nur auf Ermittlungs- und Strafverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten begonnen hätten. Die in den bisherigen Verfahren gegen den Kläger gewonnenen Aussagen und Geständnisse, die gegen ihn verwendet worden seien und noch verwendet würden, seien also in vollem Umfang verwertbar, auch wenn sie unter Folter zustande gekommen seien. Dem könne jedenfalls nicht die Rechtsprechung des Kassationshofs entgegen-

gesetzt werden, weil diese die Verwertung unter Folter erzwungener Aussagen nur dann grundsätzlich verbiete, wenn die Verurteilung ausschließlich auf einer solchen Aussage beruhe. Eine Verurteilung wäre also nach dieser Rechtsprechung auch dann möglich, wenn zum Beispiel das eigene Geständnis durch Folter erzwungen worden sei, aber eine weitere belastende Aussage existiere, die ebenfalls unter Folter abgegeben worden sei. Außerdem sei vorliegend zu berücksichtigen, dass der Kläger durch ein Staatssicherheitsgericht verurteilt worden sei, das in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durchgängig als menschenrechtswidriges Gericht eingestuft werde. Ein faires Verfahren könne vor einem solchen Gericht somit nicht durchgeführt worden sein. Zu beachten gelte auch, dass der Kläger als wegen Zugehörigkeit zur DHKP-C Verurteilter bei den Sicherheitsbehörden registriert sei und zwar unabhängig davon, ob dieses Urteil rechtskräftig sei oder nicht. Er werde deshalb ständiges Objekt von Zugriffen der Sicherheitsbehörden bleiben, solange die DHKP-C in der Türkei aktiv sei. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gerade in diesem Bereich die extralegalen Zugriffe der Sicherheitskräfte zugenommen hätten, um den strengen gesetzlichen Vorschriften über Festnahme und Haft zu entgehen bzw. diese zu umgehen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 27. Dezember 2005 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Die Abschiebung in die Türkei oder jeden anderen zu Aufnahme bereiten oder zur Aufnahme verpflichteten Staat wurde angedroht.

Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten des Klägers zugestellt und am 4. Januar 2006 zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 5. Januar 2006, eingegangen beim Verwaltungsgericht Ansbach am 9. Januar 2006, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Dezember 2005 zu verpflichten, den Kläger als Asyl berechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Voraussetzungen der § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 12. Januar 2006,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung seiner Klage ließ der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 18. Januar 2006 vortragen, er habe mittlerweile über seinen Bruder in der Schweiz Unterlagen erhalten. Hierbei handle es sich um eine Festnahmeprotokoll vom 4. März 1989, eine Revisionsentscheidung vom 28. November 2002, das Urteil der 5. Kammer des Staatssicherheitsgerichts Istanbul vom 14. Mai 2002, nach welchem der Kläger zu einer schweren Haftstrafe von acht Jahren und vier Monaten verurteilt worden sei, ein Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht Istanbul an die 5. Kammer beim Staatssicherheitsgericht Istanbul, die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht Istanbul vom 16. März 1999, das Vorführungsprotokoll des Klägers vor die 5. Kammer beim Staatssicherheitsgericht Istanbul vom 12. August 1999, ein weiteres Schriftstück aus Anlass der Festnahme des Mitangeklagten , gefertigt von der 5. Kammer beim Staatssicherheitsgericht Istanbul vom 12. August 1999, ein Protokoll über eine Vernehmung anlässlich der Festnahme vom 8. März 1999, ein Protokoll anlässlich der Vernehmung des Klägers durch die Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht und ein Protokoll über die Vernehmung des Klägers nach seiner Festnahme von der Polizeibehörde vom 5. März 1999.

Es werde beantragt, die Echtheit der Unterlagen durch das Auswärtige Amt überprüfen zu lassen.

Die Verurteilung des Klägers durch das Staatssicherheitsgericht entspreche nicht rechtsstaatlichen Ansprüchen. Verfahren vor dem Staatssicherheitsgericht verstießen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Dies habe der Europäische Gerichtshof wiederholt festgestellt. Der Kläger sei im Falle eines Verbleibs in der Türkei auch Verfolgungen durch die DHKP-C ausgesetzt, weil er diese Organisation verlassen habe. Der türkische Staat könne den Kläger von diesen Übergriffen nicht schützen. Dies ergebe sich aus einer Auskunft vom Amnesty International vom 17. Dezember 2004 an das OVG Münster.

Mit weiterem Schriftsatz vom 24. Januar 2006 verwies der Bevollmächtigte des Klägers auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 26. Oktober 2005, in welchem einem kurdischen Asylbewerber aus der Türkei wegen der Mitgliedschaft in der PKK Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt worden sei.

Unter dem 13. März 2006 beantragte der Kläger die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 16. März 2006 ließ der Kläger vortragen, die Auffassung der Beklagten, der Kläger habe seine Heimat nicht vorverfolgt verlassen, sei nicht zutreffend. Dem Kläger habe asylrelevante Verfolgung während der Ableistung seines Militärdienstes in Folge seiner bekannten politischen Einstellung gedroht, die durch die erfolgte Verurteilung für die türkischen Behörden dokumentiert sei. Dass die Repressalien gegen Oppositionelle nicht auf die Ahndung strafbaren Unrechts, sondern auf die Vernichtung einer politischen Bewegung und der sie tragenden Personen abziele, zeige sich wesentlich auch an den Maßnahmen, die nach der Haftentlassung angedauert hätten. Dies zeige sich auch daran, dass Verwandte wie Geiseln behandelt würden.

Die drohende Verfolgung des Klägers während der Ableistung des Militärdienstes folge aus der politischen Funktion des Militärs, die wiederum der inneren Struktur des Militärs entspreche. Noch vor gut 10 Jahren habe der „Staat im Staate“ vier missliebige höhere Gendarmerie-Offiziere einschließlich eines Generals getötet. Der Grund hierfür könne darin liegen, dass diese in der Kurdenfrage eine abweichende Politik verfolgt hätten. In den diesbezüglichen gerichtlichen Verfahren seien keine Schuldigen ermittelt worden. Verdächtige Todesfälle und Diskriminierungen beim Militär würden auch im Bericht einer niederländischen Delegation an den Rat der Europäischen Union vom 3. September 2001 erwähnt.

Unter dem 22. Mai 2006 übersandte der Bevollmächtigte des Klägers einen Beschluss der 5. Kammer des Staatssicherheitsgerichts Istanbul vom 7. Mai 2003. Mit diesem Beschluss werde der Antrag des Klägers auf Haftverschonung zurückgewiesen. Weiter wurde eine Kopie eines Protokolls der mündlichen Verhandlung in der Strafsache gegen den Kläger vor der 5. Kammer des Staatssicherheitsgerichts Istanbul vom 27. April 2004 und ein Beschluss der 1. Kammer des Gerichts für schwere Strafsachen vom 4. Juli 2005 übergeben, in welchem ein Einspruch des Klägers als Geschädigtem gegen einen Beschluss der Staatsanwaltschaft über die Einstellung der Ermittlungen zurückgewiesen werde.

Auf gerichtliche Anfrage teilte das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 31. Mai 2006 mit, die in dem Bezugsschreiben vom 12. April 2006 übersandten Unterlagen seien echt. Der Kläger sei tatsächlich zu den genannten Haftstrafen verurteilt worden. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes sei der Kläger aufgrund des Amnestiegesetzes sowie der Teilnahme am Hunger\*



streik vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Mit Entscheidung , sollte nach dem Kläger im Rahmen des im Bezugsschreiben genannten Urteils nicht gefahndet werden, da sein Verfahren nach dem neuen türkischen Strafgesetzbuch und der neuen Strafprozessordnung neu verhandelt werde. Der nächste Termin sei auf den 8. Juni 2006 angesetzt worden. Aufgrund eines Runderlasses des Innenministeriums vom 18. Dezember 2004 würden keine Suchvermerke mehr im Personenstandsregister eingetragen. Angaben türkischer Behörden zufolge seien Mitte Februar 2005 alle bestehenden Suchvermerke im Personenstandsregister gelöscht worden. Es bestünde für das Auswärtige Amt somit keine Möglichkeit mehr, pauschal das Bestehen von Suchvermerken festzustellen. Dem Auswärtigen Amt lägen keine Erkenntnisse zur Tätigkeit des Klägers für die DHKP-C vor.

Mit weiterem Schreiben vom 21. Juni 2006 teilte das Auswärtige Amt mit, dass auch die unter dem 29. Mai 2006 übersandten Unterlagen echt seien. Wie bereits erläutert, sei der Kläger aufgrund des Amnestiegesetzes sowie der Teilnahme am Hungerstreik vorzeitig am 21. Oktober 2004 aus der Haft entlassen worden. Die Neuverhandlung seines Verfahrens nach dem neuen türkischen Strafgesetzbuch und der neuen Strafprozessordnung sei für den 10. Juli 2006 terminiert worden. Den Ermittlungen, gegen deren Einstellung der Kläger Einspruch erhoben habe, habe eine Überfallsanzeige des Klägers gegen Dritte zu Grunde gelegen.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 führte das Auswärtige Amt aus, der Kläger sei in der Verhandlung am 29. August 2006 zu folgenden Strafen verurteilt worden:

- wegen Mitgliedschaft in der illegalen DHKP-C: Haftstrafe von drei Jahren, 1 Monat, 15 Tagen,
- wegen Transport von Sprengstoffen: Haftstrafe von viermal 1 Jahr, 10 Monaten, 15 Tagen,
- wegen Attentate mit Sprengstoff: Geldstrafe von viermal je 1.500 YTL (etwa 800 EUR).

Der Rechtsanwalt habe gegen das Urteil Revision eingelegt. Die Botschaft Ankara werde zu Beginn des Jahres 2007 weitere Erkundigungen zu diesem Fall einziehen.

Mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2006 ließ der Kläger hilfsweise beantragen,

die Beklagte unter Teilaufhebung des Bescheides vom 27. Dezember 2005 zu verpflichten, dem Kläger subsidiär Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG des

Rates vom 29. April 2004 zu gewähren.

Die Beklagte trug unter dem 8. November 2006 vor, in Ergänzung der Argumentation im angefochtenen Bescheid werde auf § Abs. 8 Satz 2, 2. und 3. Alternative AufenthG verwiesen. Nach der 2. Alt. entfalle der Abschiebestopp, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt sei, dass ein Ausländer vor seine Aufnahme als Flüchtling in Deutschland ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen habe.

Der Kläger sei vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in die Struktur der Terrororganisation DHKP-C in qualifizierter Weise eingebunden gewesen. Er habe in seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt selbst eingeräumt, an Aktionen der Organisation beteiligt gewesen zu sein. Der terroristische Charakter der DHKP-C stünde außer Frage. Die in der Türkei verbotene, aus der DEV-Sol („Devrimci-Sol“, „Revolutionäre Linke“) hervorgegangene **DHKP-C** („Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe“, „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“) zielen auf die gewaltsame Zerschlagung des türkischen Staatsgefüges und die Errichtung einer klassenlosen Gesellschaft auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus. Die DHKP-C seien nach wie vor in der Türkei militant aktiv. Anhänger der Organisation seien an Gefängnisrevolten beteiligt, verübten in der Türkei Terroranschläge gegen Personen des öffentlichen Lebens sowie gegen militärische und andere staatliche Einrichtungen. Die DHKP-C bzw. deren bewaffneter Flügel könnten als die aktivste gewaltbereite kommunistische Organisation angesehen werden. Vom Gewaltpotential her werde sie nur noch von der PKK übertreffen (vgl. Oberdiek, Gutachten vom 14.2.2005 an das VG Dresden).

Dieses erhebliche Gewaltpotential und die damit verbundenen, von der Organisation ausgehenden Gefahren hätten dazu geführt, dass die marxistisch-leninistisch orientierte DHKP-C bereits im Mai 2002 in die vom Rat der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus präsentierte Liste aufgenommen worden sei. Die Liste sei zuletzt durch Beschluss des Rates vom 29. Mai 2006 aktualisiert worden.

Die vom Kläger selbst eingeräumte Mitgliedschaft in einer Terrororganisation allein, unabhängig von der Begehung eigener Gewalttaten, wäre auch nach Maßgabe des deutschen Rechts strafbar und erfüllte den Tatbestand der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a StGB.

Die mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz eingeführten Regelungen des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG a. F. - dabei entspräche die Vorschrift den Regelungen in § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG - setzten die Resolutionen 1269 und 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um, der

die Staaten der Welt u. a. dazu aufgerufen habe, sicherzustellen, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, den Flüchtlingsstatus nicht missbrauchen. In Übereinstimmung mit Art. 1 F GFK sei eine Einschränkung des Abschiebestopps bereits dann geboten, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt sei, dass eine entsprechende Tat begangen worden sei; eine rechtskräftige Verurteilung werde nicht vorausgesetzt. Gemäß dieser Intention genüge für die Annahme eines schweren Verbrechens bereits, dass im Falle einer Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation den Mitgliedern bewusst sei, dass es bei der Verfolgung der Pläne der Organisation zur Begehung schwerer Verbrechen kommen könne und sie dies auch wollten (OVG Rheinland-Pfalz vom 6.12.2002 - 10 A 10089/02.OVG).

Die individuelle Einbindung des Klägers in die terroristische Organisation DHKP-C mit Entfaltung einer Tätigkeit zur Förderung der Ziele der Vereinigung sei als schweres nicht politisches Verbrechen zu interpretieren, wie die Bewertung solcher Taten in Deutschland zeige (§ 129 a Abs. 1 StGB). Die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sei für sich alleine als schwere Straftat zu werten und nicht erst dann, wenn das betreffende Mitglied selbst eine Straftat begangen habe. So reiche z. B. das Erbringen organisatorischer oder logistischer Leistungen zur Vorbereitung, Durchführung oder Tarnung von Straftaten aus. Der Kläger habe selbst eingeräumt, nicht nur Mitglied, sondern langjährig auch aktiv für die DHKP-C tätig gewesen zu sein. Er sei mit den Zielen der Organisation vertraut, habe dies mitgetragen und sei auch mit ihnen einverstanden. Ein weiteres Indiz für die herausgehobene Stellung des Klägers innerhalb der Terrororganisation sei in dem gegen ihn in der Türkei anhängigen Strafverfahren zu sehen. Es seien in dem gegen ihn durchgeführten Gerichtsverfahren keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass es sich bei den getroffenen Gerichtsentscheidungen um Willkürakte der türkischen Justiz handeln könnte, zumal der Kläger auch bei der Neuverhandlung der Strafsache nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23. Oktober 2006 wegen Mitgliedschaft in der DHKP-C und weiterer Straftaten verurteilt worden sei. Zwar gehe die Rechtsprechung hinsichtlich Satz 1 des § 60 Abs. 1 AufenthG seit jeher davon aus, dass auch zukünftig von dem Ausländer eine Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise für die Allgemeinheit ausgehen müsse. Dabei müsse aber Berücksichtigung finden, dass Satz 1 andere Fallkonstellationen abdecke und eine andere Zielrichtung habe als Satz 2. Die Intention des Satzes 1 beziehe sich darauf, konkrete Gefahren, die von einem Ausländer für Deutschland und seine Bevölkerung ausgingen, zu unterbinden, indem der Aufenthalt oder zumindest der Aufenthaltsstatus eines Ausländers, der fortwährend und nicht nur einmalig eine Gefahr darstelle, beendet

werden könne. Demgegenüber diene Satz 2 nicht vorrangig der konkreten Gefahrenabwehr, sondern sanktioniere ein bestimmtes - in der Vergangenheit liegendes - Verhalten mit der Aberkennung eines Asylrechts beziehungsweise des Abschiebungsschutzes. Gerade die beispielhafte Aufführung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beziehungsweise Kriegsverbrechen, die regelmäßig als Akt in der Vergangenheit lägen und grundsätzlich - bereits aufgrund des Aufenthaltes des Ausländers in Deutschland - keine Wiederholung mehr befürchten liefen, weise darauf hin, dass Satz 2 Ausländer, die entsprechende Handlungen begangen hätten, nicht in den Genuss eines Abschiebungsschutzes gelangen lassen wolle. Diese Ansicht werde auch dadurch gestützt, dass sich aus der Wortwahl und Formulierung klar ergebe, dass in Satz 1 aus der Gegenwart in die Zukunft geblickt werden solle, während Satz 2 bei der Beurteilung aus der Gegenwart auf Handlungen in der Vergangenheit abstelle. Sanktioniert werden solle hier klar eine Verfehlung in der Vergangenheit, die die Staatengemeinschaft und nicht nur Deutschland betreffe. Die hier erfassten Handlungen begründeten die Anwendbarkeit der Ausschlussklausel bereits an sich, ohne dass die Gefahr einer Wiederholung notwendig sei. Der Gesetzgeber und die gesamte Staatengemeinschaft, die diese Regelung gemeinsam entwickelt und in nationales Recht umgesetzt hätten, wollten insbesondere verhindern, dass sich Terroristen und Personen, die massiv gegen Völker- und Menschenrechte verstießen, unter dem Mantel des Flüchtlingsschutzes im westlichen Ausland eine Schutzzone und einen Ruheraum eröffneten. Auch in Art. 1 F GFK spiegele sich diese Differenzierung wieder. Während Art. 33 Abs. 2 GFK lediglich insoweit einen Ausschlussstatbestand begründe, als er aufgrund der Verfehlungen des betreffenden Ausländers dessen Flüchtlingsstatus beseitige, fänden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1 F GFK die Bestimmungen der GFK bereits keine Anwendung, so dass es auf die Frage der Wiederholungsgefahr nicht ankomme.

Ebenso seien die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2, 3. Alt. AufenthG gegeben. Voraussetzung sei, dass schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigten, dass sich der Ausländer Handlungen zu Schulden habe kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider liefen. Die Norm solle insbesondere die Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umsetzen. In dieser Resolution sei ausdrücklich geklärt, dass Handlungen, Taten und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stünden und dass auch die wesentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stünden. Insbesondere seien die Staaten verpflichtet, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen, die

vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen und diejenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, erleichtern oder begehen, daran zu hindern, ihr Hoheitsgebiet für diese Zwecke zu nutzen. In einer weiteren Resolution 1377 vom 12. November 2001 habe der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen betont, dass Akte des internationalen Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stünden und dass die Finanzierung, Planung und Vorbereitung sowie jegliche andere Form der Unterstützung von Akten des internationalen Terrorismus ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stünden. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen - dem gemäß Art. 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung u. a. der internationalen Sicherheit übertragen sei und der bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten im Namen der Mitglieder und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen handle - habe aber damit klargestellt, dass dem Ziel der Vereinten Nationen, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, und den hierzu geltenden Grundsätzen nicht allein Personen zuwider handeln könnten, die aufgrund ihrer Stellung im Staatsgefüge eines Mitgliedstaates die Möglichkeit hätten, zu einer Verletzung der insoweit für das Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander und gegenüber der Völkergemeinschaft im ganzen maßgeblichen Leitlinien der Organisation durch ihren Staat direkt beizutragen, sondern dass sich auch eine Privatperson zu diesen Zielen und Grundsätzen in Widerspruch setzen könne, wenn sie nach Maßgabe von Nr. 5 der Resolution in den Terrorismus verstrickt sei. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2, 3. Alt. AufenthG seien erfüllt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigten, dass ein Ausländer eine derartige Handlung begangen habe. Schon nach dem Wortlaut der Vorschrift sei nicht erforderlich, dass ein Nachweis im strafrechtlichen Sinne geführt werde. Das Gesetz ermögliche ausdrücklich ein Eingreifen schon dann, wenn nur anzunehmen sei, dass entsprechende Taten begangen wurden. In diesem Sinne seien die Handlungen des Klägers schwerwiegend. Der terroristische Charakter der DHKP-C sei bereits dargelegt worden. Der Kläger habe als Teil einer gemeingefährlichen Organisation Unterstützungshandlungen zu Gunsten terroristischer Aktivitäten unternommen. Nach dem Rechtsgedanken der im Anhang V zur GFK befindlichen „Charta des internationalen Militärtribunals“, Art. 6, seien Anführer, Organisatoren, Rädelsführer und Gehilfen, die sich an der Formulierung oder Ausführung eines gemeinschaftlichen Plans oder einer Verschwörung mit dem Ziele, eines der vorgenannten

Verbrechen zu begehen, beteiligt hätten, für alle Handlungen, die von irgendwelchen Personen bei der Ausführung eines solchen Planes begangen würden, verantwortlich. Im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der DHKP-C bestünde daher ein schwerwiegender Grund für die Annahme, dass der Kläger die terroristische Organisation unterstützt habe.

Zusätzlich sei darauf zu verweisen, dass im Falle des Eintritts der Rechtskraft der Kläger nach Rückkehr in die Türkei sofort der Justiz überstellt würde (zwecks Verbüßung der Straftat) und nicht in die Hände von Ermittlungsbehörden geriete. Damit reduziere sich nicht nur die theoretische Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Rahmen von eventuellen Verhören, sondern werde faktisch ausgeschlossen. Damit aber könne auch dem Hilfsantrag des Klägervertreters nicht entsprochen werden.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2007 - AN 1 K 06.30018 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt, soweit (hilfsweise) begehrt wird, die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG festzustellen.

Mit Schriftsatz vom 6. Februar 2007 verwies der Bevollmächtigte des Klägers auf eine dramatische Verschlechterung der Menschenrechtsslage in der Türkei und die Bedrohung der türkischen Opposition durch den „Staat im Staate bzw. tiefen Staat (derin devlet)“ hin. Bezug genommen wurde u. a. auf das Attentat in Semdinli am 9. November 2005 und die folgenden Ereignisse. Des Weiteren wird in dem Schriftsatz ausführlich das Entstehen und Wirken des „Staates im Staate“ dargelegt. Verwiesen werde auf verdächtige Todesfälle und Diskriminierungen beim Militär. Die Türkei lasse die Verweigerung des Wehrdienstes nicht zu.

Der Geheimdienst der Gendarmerie JITEM lenke die Übergriffe der Armee in ländlichen Getzpieten. Der „Staat im Staate“ steuere auch wesentlich die Besetzung der Justiz und rekrutiere Ffolizisten, Richter und Staatsanwälte. Die Strafbarkeit öffentlicher Äußerungen nach Art. 305 tStGB werde auf Propaganda ausgeweitet, die den Staatsinteressen zuwiderlaufe. Eine weitere Verschärfung ergebe sich aus der Neufassung der Antiterror-Gesetze, da der bloße Verdacht nunmehr für eine Bestrafung ausreiche. Es werde weiterhin in der Türkei gefoltert, wobei jedoch darauf geachtet werde, dass die Folterung keine Spuren hinterlässt. Folter drohe in Gefängnissen nicht weniger als auf Polizeiwachen. Ziel des „Staates im Staate“ sei die Vernichtung des politischen Gegners. Es würden bewusst falsche staatliche Bescheinigungen ausgestellt, so z. B. darüber, dass eine Person nicht gesucht werde.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 25. Februar 2007 ließ der Kläger weiter vortragen, der Bruder des Klägers, \_\_\_\_\_, lebe als anerkannter Asylbewerber in der Schweiz. Die Türkei habe vergeblich seine Auslieferung beantragt. Aus den zugehörigen Unterlagen ergebe sich, dass auch an dem Kläger erhebliches Interesse bestünde. Da der Bruder des Klägers nicht in die Türkei ausgeliefert worden sei, bestünde die Gefahr, dass der Kläger schon wegen seines Bruders festgenommen, verhört und misshandelt werde. Der Kläger selbst sei nach einem illegalen Aufenthalt in der Schweiz wieder in das Bundesgebiet zurückgeschoben worden. Die Familie des Klägers sei seit geraumer Zeit in der Türkei Repressalien ausgesetzt.

Auf gerichtliche Anfrage teilte das Auswärtige Amt unter dem 27. Februar 2007 mit, es liege in der Türkei ein Haftbefehl gegen den Kläger vor. Im Falle der Festnahme würde er umgehend dem Oberstaatsanwalt des Istanbuler Staatssicherheitsgerichts übergeben. Er würde nicht längere Zeit bei der Polizei oder anderen Behörden in Gewahrsam bleiben. Es lägen keine Erkenntnisse über Repressionen wegen Ausscheidens aus der DHKP-C vor. Das Revisionsverfahren des Klägers sei noch nicht abgeschlossen.

Der Bevollmächtigte des Klägers nahm zu der Auskunft des Auswärtigen Amtes und den Haftbedingungen in der Türkei unter dem 1. März 2007 Stellung.

Mit Schriftsatz vom 2. März 2007 erläuterte die Beklagte nochmals ausführlich, weshalb aus ihrer Sicht die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG in der Person des Klägers nicht vorlägen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 27. Dezember 2005 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Der Kläger hat weder Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a Abs. 1 GG) noch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 AufenthG. Entsprechendes gilt für das Begehren, dem Kläger (subsidiär) Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG zu gewähren.

Eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten und die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG scheiden aus, da in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alt. AufenthG erfüllt sind.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 wurde § 51 Abs. 3 AuslG um einen neuen Satz 2 (entspricht nunmehr § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG) erweitert. Danach ist eine Berufung auf § 51 Abs. 1 AuslG a. F. bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Verträge, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Hierin liegt die Übernahme der Regelung des Art. 1 F Genfer Flüchtlingskonvention über den Ausschluss bestimmter Personen(gruppen) vom Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention, die anders als § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG a. F. (§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG) eine rechtskräftige Verurteilung nicht verlangt und von dem Erfordernis eines territorialen Bezugs [etwa in Gestalt einer unmittelbaren Bedrohung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland] absieht. Die neue Regelung setzt die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erlassenen Resolutionen Nr. 1269 (1999) und Nr. 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um. In diesen werden alle Staaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Personen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen, erleichtern oder begehen, nicht den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Bei der Auslegung der hier maßgeblichen dritten Alternative des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG a. F. (§ 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG) hinsichtlich Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Europa-



ischen Gerichtshofes (Urteil vom 21.9.2005 - T-306/01) aus völkerrechtlicher Sicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der UNO aufgrund der Charta der Vereinten Nationen unbestreitbar Vorrang vor allen anderen Verpflichtungen des innerstaatlichen Rechts oder des Vertragsrechts haben. Dies gilt, soweit sie Mitglieder des Europarats sind, auch für ihre Verpflichtungen aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und, so weit sie auch Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft sind, für ihre Verpflichtungen aufgrund des EG-Vertrages.

Die Resolutionen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen haben nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs somit bindende Wirkung für alle Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft, die daher in dieser Eigenschaft alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um ihre Umsetzung zu gewährleisten. Aus dem Vorstehenden folgt nach der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ferner, dass die Mitgliedsstaaten sowohl nach den Regeln des allgemeinen Völkerrechts als auch nach den spezifischen Bestimmungen des Vertrages berechtigt und verpflichtet sind, die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts - und wäre es eine Bestimmung des Primärrechts oder ein allgemeiner Grundsatz dieses Rechts - unangewendet zu lassen, die der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen entgegenstehen würden.

Hiervon ausgehend erweist sich die vom UNHCR vorgenommene Auslegung des Art. 1 F (c) GFK als deutlich zu eng. Der UNHCR vertritt in Ziffer 50 seiner Richtlinien zur Auslegung von Artikel 1 GFK die Auffassung, dass diese Bestimmung nur für Personen gelte, die in einem Staat eine Machtposition innehaben oder Einfluss ausüben und maßgeblich für Verstöße dieses Staates gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verantwortlich zu machen sind. Eine derartig restriktive Auslegung des Art. 1 F (c) GFK steht in eindeutigem Widerspruch zu den Zielsetzungen der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Nr. 1269, 1373 und 1377 und würde die rechtlich zwingend gebotene konsequente Umsetzung der Vorgaben aus den bezeichneten Resolutionen im Bundesgebiet wesentlich erschweren, wenn nicht sogar ausschließen. Die Rechtsauffassung des UNHCR lässt sich nach Auffassung des Einzelrichters deshalb nicht mit der oben zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vereinbaren. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Satz 2 3. Alt. AuslG a. F. (§ 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alt. AufenthG) sind vielmehr bereits dann erfüllt und schließen die Gewährung des Flüchtlingsstatus aus, wenn der Ausländer terroristische Handlungen finanziert, geplant, unterstützt, erleichtert oder selbst begangen hat.

Liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vor, ist auch eine Anerkennung als

Asylberechtigter ausgeschlossen (vgl. BVerwG vom 10.3.1999 - 9 C 31/98, NVwZ 1999, 1346, zu §51 Abs. 3AuslGa. F.).

Hiervon ausgehend sind Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alt. AufenthG im Falle des Klägers erfüllt.

Bereits bei der Einvernahme durch das Bundespolizeiamt des Flughafens Frankfurt am Main trug der Kläger vor, seit 1995 Mitglied der Organisation „DHKP-C“, der Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front, gewesen zu sein. Er habe an vielen Aktionen teilgenommen. So hätte er mit anderen z. B. in Istanbul in Geschäften und anderen Räumen Bomben zur Detonation gebracht. Es habe Verletzte bei diesen Aktionen gegeben. Manchmal habe er auch den Geschäftsführer aus dem Laden geholt und anschließend den Laden angezündet.

Bei der DHKP-C handelt es sich um eine Organisation, die wegen Unterstützung des Terrorismus innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Restriktionen unterliegt (Verordnung Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifisch gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, ABI. Nr. L 344 v. 28.12.2001, S. 70 bis 75, t.V.m. dem Beschluss des Rates vom 2. Mai 2002 (2002/334/EG), - ABI. Nr. L 116 vom 3.5.2002, S. 33 ff. und vom 29. Mai 2006 (2006/349/EG), ABI. L 144 vom 31.5.2006, S. 21 ff.).

Der Ursprung der heutigen DHKP-C liegt im weltweiten revolutionären Aufbruch von 1968. Im Jahre 1971 gründete der Türke Mahir CAYAN in der Türkei die „Türkische Volksbefreiungspartei-Front“<sup>1</sup> (THKP-C), die sich in der Folgezeit unter anderem mit der von Deniz GEZMIS gegründeten „Türkischen Volksbefreiungsarmee“ (THKO) sowie der 1972 gegründeten „Kommunistischen Partei der Türkei/Marxisten Leninisten“ (TKP/ML) organisierte und mit dem Ziel eines gewaltsamen Umsturzes den bewaffneten Kampf in der Türkei führte. Die genannten CAYAN und GEZMIS sowie Ibrahim KAYPAKKAYA, der Begründer der TKP/ML, sind bis heute die historischen Leitbilder türkischer Linksextremisten. Auf deren ideologische Linie beziehen sich mehr oder weniger stark alle nachfolgenden Organisationen und Bewegungen. Das aus der Praxis und Theorie der THKP-C hervorgegangene revolutionäre Potential zersplitterte nach dem Tod von Mahir CAYAN im Jahre 1972. Einen besonderen Kristallisationspunkt bildete danach „Devrimci Gençlik“ (Revolutionäre Jugend). Diese im Jahre 1969 gegründete Organisation, die die THKP-C-Linie konsequent vertrat, entwickelte sich 1977 zu „Devrimci Yol“ (Revolutionärer Weg). Aufgrund einer tendenziellen Abweichung, beziehungsweise Distanzierung von

Grundelementen der THKP-C-Linie, insbesondere in der Frage nach der Notwendigkeit des bewaffneten Kampfes, verließen viele Sympathisanten und militante Anhänger die Gruppe wieder und gründeten 1978 mit der „Devrimci Sol“ (Revolutionäre Linke) eine neue politisch-militärische Organisation. Jahrelange innerorganisatorische Streitigkeiten und persönliche Zwistigkeiten führender Funktionäre spalteten die äußerst konspirativ agierende „Devrimci Sol“ Ende 1992 in zwei konkurrierende, alsbald verfeindete Flügel, obwohl beide bis heute die gleichen ideologischen Grundlagen und politischen Ziele aufweisen. Zunächst bezeichneten sich die beiden rivalisierenden Fraktionen nach ihren Führungsfunktionären Dursun KARATAS und dem im März 1993 in der Türkei von Sicherheitskräften erschossenen Bedri YAGAN als „KARATAS“-, beziehungsweise „YAGAN“-Flügel. Mit dem am 30. März 1994 in Damaskus abgehaltenen „Parteigründungs-kongress“ hat der „KARATAS“-Flügel, der sich seitdem „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) nennt, organisatorisch endgültig die Trennung vollzogen. Der „YAGAN“-Flügel verwendet seit Mitte 1994 die Bezeichnung „Türkische Volksbefreiungspartei-Front“ (THKP-C). Die DHKP-C und die THKP-C sehen sich in der politischen Erbfolge nach wie vor jeweils als die wahre der Devrimci Sol. Die von März 1993 bis Anfang des Jahres 1999 mit hoher krimineller Energie bis hin zu Mord ausgetragenen Flügelkämpfe und die im gleichen Zeitraum durchgeführten Anschläge gegen staatliche und vor allem gegen private türkische Einrichtungen auch in Deutschland belegen, dass beide Gruppierungen ihre politischen Ziele durch Gewalt zu verwirklichen versuchten. Am 13. August 1998 erließ daher der Bundesminister des Innern gegen die THKP-C ein Betätigungsverbot. Die DHKP-C bewertete er zeitgleich als Ersatzorganisation der 1983 verbotenen „Devrimci Sol“ und bezog sie in das frühere Verbot mit ein. Die Anfechtungsklage der DHKP-C hiergegen wies das Bundesverwaltungsgericht am 1. Februar 2000 -1 A 4/98, Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 32, letztinstanzlich ab (vgl. zum Ganzen: [http://www.verfassungsschutz-bw.de/ausi/ausLtuer-ken\\_dhkpc.htm](http://www.verfassungsschutz-bw.de/ausi/ausLtuer-ken_dhkpc.htm)).

Unterliegt - wie vorliegend - eine Gruppierung nach EU-Recht wegen Unterstützung des Terrorismus Restriktionen, rechtfertigt allein dies die Annahme, dass ein exponiertes Mitglied dieser Organisation die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG erfüllt. Der Kläger hat selbst zugestanden, in der Türkei terroristische Handlungen für die DHKP-C begangen zu haben. Das damals noch jugendliche Alter des Klägers spielt im Vollzug des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG und der Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Nr. 1269 und 1373 keine Rolle.

Im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG ist es nicht erforderlich, zu überprüfen, ob vom Kläger eine hinreichende Wiederholungsgefahr im Sinne einer fortbestehenden Gefahr ausgeht, da diese Norm - wie auch Art. 1 F c) GFK - ausdrücklich an ein in Vergangenheit liegendes Verhalten des Ausländers anknüpft (VG Ansbach vom 14.12.2006 - AN 1 K 06.30883 und vom 6.2.2006 - AN 1 K 05.30351; VG Hamburg vom 8.11.2006 - 7 A 653/06 und vom 18.9.2006 - 15 A 732/05; VG Schleswig vom 19.10.2006 - 2 A 221/05; a. A. VG Bremen vom 30.6.2005 - 2 K 1611/04.A; OVG Koblenz vom 6.12.2002 - 10 A 10089/02, NVwZ-RR 2003» 596).

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird auch durch die Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EG (ABl. 2004 L Nr. 304, S. 12) bestätigt. Nach deren Art. 12 Abs. 2 Nr. c reicht es für den Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung aus, dass sich ein Ausländer Handlungen zu Schulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen. Auch hiernach wird eindeutig (nur) an Handlungen in der Vergangenheit angeknüpft.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG sind in der Person des Klägers nicht erfüllt.

Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für den Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.

Dem Bevollmächtigten des Klägers ist allerdings zuzugeben, dass es in der Türkei weiterhin zu Fällen von Folter kommt.

Die Türkei hat zwar nachdrückliche Anstrengungen unternommen worden, die Anwendung von Folter zu unterbinden. Dennoch kann nicht ohne Einschränkung davon ausgegangen werden dass eine menschenrechtswidrige Behandlung durch türkische Sicherheitsorgane in der Praxis vollständig unterbleibt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.7.2006 - 11 LB 264/05; OVG NRW, Urteil vom 14.2.2006 - 15 A 2202/00.A -; OVG NRW, Urteil vom 19.4.2005 - 8 A 273/04.A; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2004 - 3 L 66/00; vgl. auch Serafettin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen und vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg, S. 8; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen).

Die türkische Reformpolitik hat bislang nicht dazu geführt, dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. Juli 2006 hat der Mentalitätswandel noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz

vollständig erfasst. Es ist noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden, wobei eine der Hauptursachen dafür nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes in der nicht effizienten Strafverfolgung liegt. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007, der eine erhebliche Verbesserung der Menschenrechtslage im Vergleich zur Situation vor 2001 attestiert, heißt es, dass der Ruf nach einschneidenderen Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit dem Wiedererstarken des PKK-Terrorismus lauter werde; im Osten und Südosten der Türkei komme es weiterhin zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der terroristischen PKK und den türkischen Sicherheitskräften; in Touristenzentren würden Terroranschläge durch PKK-nahe Organisationen verübt; trotz Maßnahmen der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen der „Null-Toleranz-Politik“ und eines weiteren Rückgangs bekannt gewordener Fälle sei die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend; nach einem u.a. von amnesty international und pro asyl erstellten Gutachten aus Februar 2006 würden türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auch derzeit noch auf der Grundlage erfolgter Geständnisse verurteilen; laut Menschenrechtsorganisationen sei davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Fälle von Folter und Misshandlung nicht bei offiziell erfassten polizeilichen Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen vorkämen; allerdings lägen darüber, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit Misshandlung oder Folter komme, keine zuverlässigen Erkenntnisse vor; viele der angezeigten Fälle hätten keinen im weitesten Sinne als politisch zu bezeichnenden Hintergrund, sondern bezögen sich auf den Verdacht anderer krimineller Delikte, wie z. B. die Verfolgung von Drogendelikten. Es sei der Regierung noch nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden.

Nach einer Meldung der Zeitung „Die Zeit“ vom 6. September 2006 („Europarat: Folter in der Türkei noch nicht ausgerottet“) gelangt das Antifolterkomitee des Europarats in einem auf einer Delegationsreise beruhenden Bericht zu der Feststellung, dass es in der Türkei nach wie vor Fälle von Folter und Misshandlungen gibt.

Der EU-Fortschrittsbericht der Kommission vom 8. November 2006 attestiert der Türkei zwar Fortschritte auch im Bereich der Justiz und der Menschenrechte. Die Türkei müsse aber in einigen Bereichen die Menschenrechtslage wesentlich verbessern. Es gebe noch immer Fälle von Folter. Die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte besonders in den Kurdengebieten im Südosten werde nach wie vor nicht europäischen Maßstäben gerecht. Die Unabhängigkeit der Justiz sei inzwischen auf dem Papier gewährleistet, in der Praxis gebe es jedoch Einschränkungen. Ferner wird festgestellt, dass sich das Wiederaufflammen der Gewalt in einigen Teilen der Südosttürkei negativ auf die Menschenrechtslage ausgewirkt habe.

Auch der Bevollmächtigte des Klägers verweist auf eine Vielzahl von ihm benannter Fälle, in denen es zu Übergriffen des Militärs und der Sicherheitskräfte gekommen sein soll.

§ 60 Abs. 2 AufenthG setzt jedoch voraus, dass die Gefahr der Folter dem Kläger konkret, d. h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit droht. Selbst eine in einem Staat bestehende allgemeine Praxis, in bestimmten Situationen zu bestimmten Zwecken Foltermaßnahmen anzuwenden, ergibt noch keine individuelle Gefährdung für jeden dorthin abgeschobenen Staatsbürger, solange diese nicht zur „Tagesordnung“ gehört (vgl. Renner, Ausländerrecht, 7. A., RdNr. 5 f. zu § 53 AuslG m. w. N.).

Im Falle des Klägers bestehen Besonderheiten, die es ausschließen, anzunehmen, der Kläger werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Folter unterworfen.

Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 2007 liegt gegen den Kläger ein Haftbefehl vor. Er wird deshalb nach seiner Festnahme unverzüglich dem Oberstaatsanwalt zugeführt und nicht längere Zeit im Gewahrsam der Polizei oder der Sicherheitsbehörden verbleiben. Folttervorwürfe im Zusammenhang mit richterlichen Vernehmungen einschließlich der entsprechenden Gefängnisaufenthalte sind in repräsentativer Art und Weise jedenfalls in jüngerer Zeit nicht mehr bekannt geworden. Wie das OLG Frankfurt in seinem Beschluss vom 23. August 2006 - 2 Ausl A 36/06 unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 31. Juli 2006 ausgeführt hat, kann davon ausgegangen werden, dass aktuelle Fälle von Folter und Misshandlung nahezu ausschließlich bei nicht offiziell erfassten polizeilichen Inge-  
wahrnahmen und Inhaftierungen vorkommen. Entsprechend äußert sich das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 11. Januar 2007, in welchem deutlich gemacht wird, dass in türkischen Gefängnissen keine Fälle von Folter und Misshandlung mehr vorkämen (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.3.2005 - III-4 Ausl (A) 59/04 - 61/05 III). Zu den Haftbedingungen in F-Typ-Gefängnissen wird dort ausgeführt, dass diese mitteleuropäischen Standard hätten und in vielerlei Hinsicht als vorbildlich bezeichnet werden könnten. Es ist vorliegend davon auszugehen, dass der Kläger - wie bereits vor seiner Ausreise - als politischer Häftling wiederum in einem Gefängnis Typ F untergebracht wird.

Es kann somit nicht festgestellt werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Folter unterworfen würde.

Dem Kläger droht nicht die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG). Der Kläger ist zu am 29. August 2006 zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Todesstrafe ist in der Türkei durch das Reformpaket vom 3. August 2002 abgeschafft worden.

Der Kläger kann sich auch nicht auf § 60 Abs. 5 AufenthG berufen.

Hierbei kann offen bleiben, ob sich der Kläger nach der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 21.9.2005 - T-306/01) schon deshalb nicht auf die Europäische Menschenrechtskonvention berufen kann, da anderenfalls die in der Resolution Nr. 1269 des UN-Sicherheitsrates geforderte Auslieferung von Personen, die terroristische Handlungen begangen haben (Nr. 4 der genannten Resolution), in Frage gestellt würde.

Denn der Kläger muss sich jedenfalls darauf verweisen lassen, seine Rechte gegenüber möglichen Konventionsverletzungen in der Türkei und von der Türkei aus wahrzunehmen. Die Türkei ist Mitglied des Europarates und Unterzeichner der EMRK. Dem Kläger drohen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwere und irreparable Nachteile, gegen die ein Rechtsschutz von der Türkei aus zu spät käme. Die Haftbedingungen in türkischen Gefängnissen geben - wie bereits dargelegt - keine Anhaltspunkte für menschenunwürdige Zustände. Sollten sie sich entgegen dieser Einschätzung als konventionswidrig erweisen, steht es dem Kläger frei, Rechtsschutz in der Türkei und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch, soweit der Kläger die Auffassung vertreten sollte, die in seiner Abwesenheit erfolgte Verurteilung verstoße gegen Art. 6 EMRK. Zum einen ist noch das Revisionsverfahren anhängig. Zum anderen ist es dem Kläger in jedem Fall möglich, Individualbeschwerde zum EGMR zu erheben und dort, unter Umständen auch schon vor Abschluss des Strafverfahrens oder eines etwaigen Wiederaufnahmeverfahrens, um vorläufigen Rechtsschutz nachzusuchen. Die Türkei respektiert Entscheidungen des EGMR und seiner einstweiligen Anordnungen und setzt sie korrekt um (BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2004 - 1 C 14.04, BVerwGE 122, 271 ff., „Kaplan“).

Nach dem Gesagten besteht für den Kläger im Falle der Abschiebung oder freiwilligen Rückkehr keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Dies gilt auch hinsichtlich der befürchteten Übergriffe durch Organe der DHKP-C. Zwar sind solche Übergriffe nicht generell ausgeschlossen (Lagebericht vom 11.1.2007, S. 35). Der Kläger wird jedoch bei einer Ausreise oder Abschiebung in die Türkei sofort inhaftiert und kann

deshalb keinen Übergriffen durch die DHKP-C ausgesetzt sein. Unabhängig hiervon ist auch nicht ersichtlich, welches Interesse die DHKP-C derzeit noch an dem Kläger haben sollte.

Aus dem bisher Gesagten folgt zugleich, dass sich der Kläger nicht darauf berufen kann, ihm sei Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 zu gewähren (Art. 12 Abs. 2 c), Art. 17 Abs. 1 c) der Richtlinie).

Rechtsgrundlage der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG. Die gesetzte Ausreisefrist ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen. •

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.



Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.

Burgdorf

### Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000.- EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Burgdorf